

## Erdbeben in der Sportschiedsgerichtsbarkeit

Die Schweiz ist das Mekka der Sportverbände. Deren Agglomeration dort hat nicht nur historische Gründe, sondern auch rechtliche. Die Verbandsautonomie wird sehr hochgehalten, Schweizer Gerichte haben sich mit der Kontrolle von Schiedssprüchen immer eher zurückgehalten. Böse Zungen würden zudem hinzufügen, dass sehr späte Reaktionen der Ermittlungsbehörden und auch des Gesetzgebers auf allzu umtriebigen Verhalten gewichtiger Spitzenfunktionäre jedenfalls eine Abwanderung nicht beflügelt haben. Auch der *Internationale Sportschiedsgerichtshof (CAS)* hat dort seinen Sitz. Über die Wirksamkeit seiner Schiedssprüche befanden bislang zuvorderst Schweizer Bundesrichter.

Bislang. Das Urteil des *LG München I* vom 26.2.2014 (SchiedsVZ 2014, 100) hat das Potenzial, die bewährte sportrechtliche Topographie durcheinanderzurütteln. Bleibt man im Sprachbild, dürfte dieses Erdbeben auf der Richterskala genau zwischen „mittelstark“ und „stark“ einzuordnen sein.

Die zulässigkeitslastige Entscheidung ist ein ausführlich und sorgfältig begründetes, gut formuliertes und an vielen Stellen überzeugendes landgerichtliches Urteil. Seine Konsequenzen können, sollten sich die seitens der *Kammer* geäußerten Rechtsauffassungen zu einer herrschenden Auffassung verfestigen, erheblich sein.

Der Sport braucht Schiedsgerichtsbarkeit; dies ist für den professionellen Bereich weitgehend Konsens. Internationalität, Preiswürdigkeit, Schnelligkeit, Einheitlichkeit der Regelanwendung und Sport- wie Rechtskompetenz der Richter sind gewichtige Argumente für eine Streitschlichtung des Sports im Sport. Es liegt auf der Hand, dass auch eine Fußball-Bundesliga nicht funktionieren könnte, würden ordentliche Gerichte mit der üblichen Verfahrensdauer über Sperrstrafen nach Platzverweisen entscheiden. Auf der anderen Seite fürchtet und meidet der organisierte Sport mehr oder weniger häufig die staatliche Gerichtsbarkeit. Dass die Verbandsautonomie weite Freiheiten öffnet, gleichzeitig aber die Verbände nie außerhalb der gemeinsamen Werteordnung agieren, hat sich erst langsam und noch nicht überall durchgesetzt. Verinnerlicht man dies, könnte man auch der gerichtlichen Überprüfung seiner Entscheidungen gelassen entgegensehen. Man muss nicht wie etwa die FIFA – völlig absurd – kraft satzungsmäßiger Anordnung jeden Kreisliga-Amateur in ein verpflichtendes Schiedsverfahren zwingen, was nicht nur ein starkes Geschmäcker hat, sondern rechtlich in Deutschland natürlich unmöglich ist.

Die jetzt aus München kommende Botschaft ist eindeutig: Der Schiedsspruch in der Causa Pechstein hat nur deswegen noch Bestand, weil die Klägerin vor dem CAS die mangelnde Freiwilligkeit beim Abschluss der Schiedsvereinbarungen nicht gerügt hat – Präklusion.

Das Gericht macht keinen Hehl daraus, dass es diese Freiwilligkeit bei Profisportlern im monopolistisch organisierten Sportbetrieb mangels Alternativen nicht als gegeben ansieht; die Einigung sei nach § 138 BGB unwirksam. Das vertritt das *LG* auch nicht allein. Nach *Steiner* (SpuRt 2014, 2; SchiedsVZ 2013, 15) kann man aber mit einer sportfreundlichen Formel möglicherweise Freiwilligkeit noch als gegeben ansehen. Hier muss rasch eine verbindliche Antwort her; dieser Punkt kann zum Fall der etablierten Sportschiedsgerichtsbarkeit führen. Das wird dadurch verstärkt, dass die Münchener *Kammer* mit ihrer Entscheidung das Tor zur Überprüfung von CAS-Schiedssprüchen außerhalb der Schweiz weit aufgerissen hat: Wann immer – und das ist der Regelfall! – ein nationaler Verband bei der Umsetzung einer internationalen Dopingsperre hilft, ist nach Art. 6 Nr. 1 LugÜ die nationale Gerichtsbarkeit für eine Klage gegen beide Verbände international zuständig. Diesen Fakt können die Verbände nicht mehr locker weglächeln: Sorgfältig begründet das *LG*, dass Entscheidungen des *Schweizer Bundesgerichts*, die einen Schiedsspruch des CAS bereits kontrolliert haben, die deutschen Gerichte insoweit nicht bindet. Das heißt nichts anderes, als dass das angerufene deutsche Gericht die Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs nach § 1061 ZPO iVm dem Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche prüfen wird – mit der eindeutigen Option, diesem wegen fehlender Unabhängigkeit des Schiedsgerichts oder mangelnder Freiwilligkeit beim Abschluss der Schiedsvereinbarung die Anerkennung zu verweigern, sofern dies im Schiedsverfahren gerügt worden ist. Dieser Fall ist ein Horrorszenario für die Sportverbände, weil das nationale Gericht den Sportrechtsfall dann selbst beurteilt.

Der CAS leidet nicht nur an den von der *Kammer* herausgearbeiteten und strukturell begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit. Auch die Qualität seiner Rechtsprechung lässt bisweilen zu wünschen übrig. Hiermit ist nicht in erster Linie das Ergebnis der überwiegend verbandsfreundlichen Entscheidungen, sondern ihre handwerkliche Machart gemeint. Obschon zu konzedieren ist, dass die Zusammenarbeit unter Schiedsrichtern aus verschiedenen Rechtsordnungen, die zudem häufig Rechtsanwälte und von Hause aus keine Richter sind, herausfordernd ist, sind seine Begründungen auch in bedeutenden Fällen schon einmal schwach oder schlicht „erstaunlich“, wie das *LG* manche Schlussfolgerungen und die Beweiswürdigung des CAS in der Dopingsache Claudia Pechsteins apostrophiert. Damit schafft man sich nicht nur kein Renommee, man verspielt Akzeptanz.

Die Sport- und Sportrechtswelt sieht obergerichtlichen Antworten zu den von den Münchener Kollegen aufgeworfenen Fragen also mit großer Spannung entgegen. Sie werden für den Sport wegweisend sein.

*Richter am LG Dr. Jan F. Orth, LL.M. (UT), Köln*